**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Parlamentarische Staatssekretär**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Kreise und die Kreisfreien Städte

- Untere Landschaftsbehörden
- Untere Wasserbehörden

über die

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:
LANUV NRW
LWK NRW
Rheinischer Landwirtschaftsverband
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Horst Becker
13.06.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen III-4 -
bei Antwort bitte angeben

Dr. Luwe
Telefon: 0211 4566-509
Telefax: 0211 4566-947
michael.luwe@mkulnv.nrw.de

Bezirksregierung
Köln
16. Juni 2016
Anlagen

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen

Mehrere als invasiv eingestufte neophytische Pflanzenarten (insbes. Riesen-Bärenklau = Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut, Staudenknöterich-Arten) weisen seit einigen Jahren in zahlreichen Landesteilen Ausbreitungstendenzen auf. Dies betrifft insbesondere auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen zahlreicher Fließgewässer. Hier kommt es an vielen Stellen zu einem Rückgang der ursprünglichen Ufer- und Auenvegetation zugunsten artenarmer, von Neophyten beherrschter hochwüchsiger Staudenflur-Gesellschaften.

Gefördert wurde und wird die Ausbreitung der genannten invasiven Arten vielfach durch das dauerhafte Unterlassen jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb bis zu 25 m breiter Uferstreifen entlang von Bächen und Flüssen. Gebote bezüglich einer Entwicklung (und Erhaltung) ungenutzter Uferrandstreifen und zur verpflichtenden Einstellung einer Pflegemahd in Uferbereichen, wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist, finden sich in geltenden Landschaftsplänen, aber auch in wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplänen sowie weiteren Maßnahmenprogrammen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Parlamentarische Staatssekretär**

Langjährige Erfahrungen mit einer dauerhaften, nachhaltigen Beweidung v.a. mit Schafen, Pferden und Rindern in Auenbereichen zeigen, dass eine derartige Bewirtschaftung bei einer zielgerichteten Ausgestaltung nicht nur zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten führt, sondern die genannten Arten infolge der Beweidung kurz- bis mittelfristig deutlich in ihrem Bestand zurückgehen.

Um eine weitere Ausbreitung von invasiven Neophyten in Fließgewässerauen zu verhindern und um auf lokaler bzw. regionaler Ebene zu einem Rückgang der Neophytenbelastung zu kommen, werden die Unteren Landschafts- und Wasserbehörden hiermit gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass

1.) bestehende Landschaftspläne und wasserwirtschaftliche Planungen im Hinblick auf eine Nennung von Geboten oder Verboten hinsichtlich der Entwicklung ungenutzter Uferrandstreifen oder hinsichtlich von Bewirtschaftungs- und Nutzungsverboten in Fließgewässerauen geprüft werden, sowie

2.) gegebenenfalls entsprechende, eine nachhaltige landwirtschaftliche, i.d.R. durch extensive Beweidung zu erfolgende Nutzung grundsätzlich ausschließende Regelungen künftig dahingehend angepasst werden, dass in dafür geeigneten Auenbereichen (auszuschließen sind hier insbes. die Wasserschutzgebietszonen I bis III) auch in Gewässer- und Uferrandstreifen – gegebenenfalls mit Ausnahme des unmittelbaren Gewässerufers - eine dauerhafte, nachhaltige Beweidung v.a. mit Schafen, Pferden und Rindern ermöglicht wird.

3.) Änderungen und Anpassungen in Landschaftsplänen und wasserwirtschaftlichen Planungen sollen im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern (insbes. den Wasser- und Bodenverbänden) erfolgen.

4.) Die Punkte 1.) und 2.) gelten nicht für solche Bereiche, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Landschaftsplanung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Planungen für die Entwicklung von (Ufer-) Gehölzbeständen oder Auenwald durch Einbringen von Gehölzen vorgesehen sind. In Waldflächen wird langfristig die Ausbringung dieser invasiven Neophyten verhindert.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Parlamentarische Staatssekretär**

Eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung beispielsweise spezifischer Grünlandbiotope durch Beweidung (Paket 5200) oder im Rahmen ganzjähriger Beweidungsprojekte (Paket 5170) kann unter Beachtung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (RdErl. des MKULNV vom 8.9.2015) gefördert werden.

Die Kreise und Kreisfreien Städte werden gebeten, bis zum 31.10.2016 über die zuständigen Bezirksregierungen zu berichten, in welchen Landschaftsplänen und wasserwirtschaftlichen Planungen unter 1.) genannte Regelungen existieren, und in welchem Zeitrahmen und mit welcher Priorisierung unter 2.) angesprochene Anpassungen umgesetzt werden sollen.

In Vertretung

Horst Becker